



§13 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

HS-Abschlussprüfungsordnung §13

- (1) Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in allen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse der Prüfungsfächer ein.
- (2) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (z. B.: 2,5 – 3,4 = befriedigend).
- (3) Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern:

	Deutsch	Mathematik	Englisch	Projektarbeit/weitere Fächer
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	100 % Projektarbeit/ 100 % Jahresleistung
Prüfungsleistung	50 % schr. PRÜ	50 % schr. PRÜ	50 % schr. PRÜ x 3 KomPRÜ x 2	
mdl. PRÜ optional	dann: schr. x 3, mdl. x 1			

- (4) In den Nicht-Prüfungsfächern gelten die Jahresleistungen als Endergebnisse. Das Gleiche gilt für die Note für die Projektarbeit, auch dann, wenn die Prüfung in Kl. 10 abgelegt wird.
- (5) Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und stellt das Bestehen fest. Bestanden ist die Prüfung, wenn ... **(siehe Schaubild unten → die Prüfung ist bestanden, wenn alle 3 Vorgaben erfüllt sind)**. **1 2 3**
Die Projektarbeit gilt als maßgebendes Fach **und** als Prüfungsfach, auch wenn die Prüfung in Kl. 10 abgelegt wird. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch, in der gewählten Wahlpflichtfremdsprache oder im WF Informatik nicht möglich, bleibt dieses Fach unberücksichtigt; erforderlichenfalls legt der Schüler fest, welches Fach unberücksichtigt bleibt ► auf Wunsch des Schülers keine Note im Abschlusszeugnis. Ist durch die Noten in Sport, Musik oder BK das Bestehen der PRÜ nicht möglich, wird nur das Fach mit der besten Note berücksichtigt.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt über die Feststellung der Prüfungsergebnisse eine Niederschrift.
- (7) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den ermittelten Endnoten. Auszuweisen ist der Durchschnitt der Gesamtleistungen (soweit berücksichtigt, z.B. bei Sp, Mu oder BK/ E/ WPF-FS/ WF Informatik) sowie die Gesamtnote (= ganze Note). Die Note im WF Informatik wird nur berücksichtigt, wenn der S. dies gegenüber dem SL bis spätestens am 2. Unterrichtstag nach Bekanntgabe der schr. Prüfungsergebnisse verlangt (siehe ASV-Bericht, „Meldung mdl Prüfung“). Im Zeugnis wird vermerkt, welche Fächer für die Feststellung der Gesamtnote oder den Durchschnitt nicht berücksichtigt werden.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband
Baden-Württemberg e. V.
www.vbe-bw.de

Die Übersicht wurde erstellt von
Thomas Weniger und Sebastian Lutz,
VBE Hohenlohe-Franken



Thomas Weniger



Sebastian Lutz

Tipps:

- Für Versetzung maßgebende Fächer sind in der Werkrealschulverordnung (WRSVO) §3 zu finden.
- In den Klassen 9 und 10 sind alle Fächer zu unterrichten (WRSVO Anlage zu §2)

